



Zweckverband Pflegezentrum Linthgebiet

Geschäftsbedingungen und Taxordnung

2018

Gültig ab 1.1.2018

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018

1. Aufnahme und Eintritt der Bewohner

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Trägerin des Pflegezentrums ist der Zweckverband Pflegezentrum Linthgebiet.

Im Pflegezentrum werden pflegebedürftige Personen aufgenommen, die Unterstützung in den Aktivitäten des täglichen Lebens benötigen. Das Pflegezentrum ist auf folgende Bereiche spezialisiert:

- Kurzzeitpflege: Übergangspflege (Rehabilitation) nach einem Spitalaufenthalt oder Kurzzeitpflege zur Entlastung von Angehörigen (Ferienbetten) ¹
- Betreuung von Menschen mit einer Demenzerkrankung
- Langzeitpflege mit medizinisch-pflegerischer Betreuung ²

Personen aus den Verbandsgemeinden haben bei der Aufnahme Vorrang.

1.2 Beratung

Im Zusammenhang mit der Finanzierung eines Pflegeplatzes müssen verschiedenste Überlegungen angestellt werden. Die Leitung des Pflegezentrums hilft Ihnen dabei gerne.

Eine neutrale und kompetente Unterstützung bietet die Beratungsstelle Pro Senectute Zürichsee-Linth, Escherstrasse 9b, 8730 Uznach, ☎ 055 285 92 40. ✉ uznach@sg.pro-senectute.ch

1.3 Anmeldung

Die Anmeldung für die Aufnahme in das Pflegezentrum erfolgt durch das Erledigen der Anmeldeformalitäten und die Unterschrift auf dem Pensionsvertrag. Für die Aufnahme sind die Geschäftsleitung sowie die Verwaltung des Pflegezentrums zuständig.

1.4 Aufnahme der Bewohner

Vor dem Aufnahmeentscheid findet ein persönliches Gespräch statt. Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit und Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Der Aufnahmeentscheid und die Zimmerzuteilung obliegen der Geschäftsleitung und der Bereichsleitung Pflege und Betreuung.

Mit der Anpassung der Verordnung über die Pflegefinanzierung auf den 1.1.2014 sind Personen, welche im Kt. St. Gallen in ein Betagten- oder Pflegeheim eintreten verpflichtet, vor Eintritt eine **Wohnsitzbescheinigung** einzuholen. Kann von der versicherten Person keine Wohnsitzbescheinigung einer sankt-gallischen Gemeinde beigebracht werden, da sie vor Eintritt in das Pflegezentrum in einem anderen Kanton wohnte, kann ein Eintritt nur erfolgen, wenn die Person eine Kostengutsprache des Wohnkantons nach Art. 7 PFG beibringen kann. Die Alters- und Pflegezentren im Kanton St. Gallen sind neu verpflichtet, diese Dokumente von den künftigen Bewohnern vor dem Eintritt in die Institution zu verlangen.

Die Aufnahme der Bewohner kann erst erfolgen, wenn die Finanzierung des Aufenthaltes im Pflegezentrum sowie die Bezahlung der erbrachten Leistungen, über den Tod der Bewohner hinaus gesichert sind. Die Geschäftsleitung ist befugt, in Absprache mit dem Bewohner, den Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung allenfalls weitere nötige Garantien (subsidiäre Kostengutsprache beim Sozialamt der zuständigen Wohngemeinde) einzuholen.

¹ Als Kurzzeitpflege gilt ein Aufenthalt im Pflegezentrum von mindestens 14 Tagen bis max. 90 Tage.

² Als Langzeitpflege gilt ein Aufenthalt im Pflegezentrum von 91 Tagen und mehr.

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018

2. Taxordnung

2.1 Festlegung und Erhebung der Taxen

Gemäss den Statuten des Zweckverbandes muss das Pflegezentrum finanziell selbsttragend geführt werden. Die erhobenen Taxen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten des Pflegezentrums. Taxordnung und Entgelte für zusätzliche beanspruchte Leistungen, welche in den Pensions- und Pflegetaxen nicht enthalten sind, werden vom Verwaltungsrat des Zweckverbandes jährlich festgelegt. Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnern einen Monat im Voraus mitgeteilt.

Von den Bewohnern werden erhoben:

- a) Pensionstaxen
- b) Pflegetaxen (KVG-pflichtige Kosten)
- c) Betreuungstaxen (nicht-KVG-pflichtige Kosten)
- d) Private Auslagen (Entgelte für zusätzlich beanspruchte Leistungen, die in den Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen nicht enthalten sind, z.B. Kosten Coiffeur, Fusspflege usw.)

2.2 Pensionstaxen (Grundleistungen des Pflegezentrums)

Die Pensionstaxe umfasst die Grundleistungen, wie Unterkunft und Verpflegung. Inbegriffen sind Vollpension, Diätverpflegung, Mineralwasser Nature (mit/ohne Kohlensäure) im Zimmer, Zimmerreinigung, Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche, Benützung aller öffentlichen Räume und deren Einrichtungen, pflegerische Hilfsmittel (Rollstühle, Gehhilfen), Heizung, Strom und Wasser.

Die Pensionstaxen betragen pro Tag:

- | | | | |
|---|--------------|--------|------------|
| • | Einerzimmer | Kat. 1 | CHF 140.00 |
| • | Einerzimmer | Kat. 2 | CHF 130.00 |
| • | Zweierzimmer | Kat. 3 | CHF 125.00 |
| • | Zweierzimmer | Kat. 4 | CHF 120.00 |
| • | Zweierzimmer | Kat. 5 | CHF 110.00 |
| • | Ferienbett | Kat. 6 | CHF 140.00 |

Alles Übrige ist in den Pensionstaxe **nicht inbegriffen**, insbesondere Konsumation in der Cafeteria oder interne Süssgetränkebestellung. Im Weiteren Radio/TV-Konzessionsgebühren, Radio/TV-Kabelanschluss, Telefon pauschale je Tag, Arztkosten, Arzneimittel, Therapien und persönliches Pflege- und Verbrauchsmaterial (wie z.B. Haarshampoo, Körperlotion, Einwegwaschlappen und Einweghandschuhe, Batterien usw.). Ebenfalls in der Tagestaxe nicht inbegriffen sind die Kosten für Coiffeur, Fusspflege, Näh- und Flickarbeiten sowie chemische Reinigung von persönlicher Wäsche; Reparaturen von Brillen und Zahnprothesen, Transporte, Begleitung ausser Haus usw. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Diese Kosten werden separat und ebenfalls monatlich in Rechnung gestellt.

Auswärtigenzuschlag

Weil nur die Verbandsgemeinden Investitionskostenbeiträge an das Pflegezentrum Linthgebiet bezahlen, werden von Bewohnern, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz vor Eintritt ins Pflegezentrum ausserhalb der Verbandsgemeinden haben, höhere Pensionstaxen erhoben. Der Zuschlag beträgt CHF 15.00 pro Tag. Nach 5-jährigem Heimaufenthalt wird der Betrag auf CHF 10.00 reduziert.

Hinweis: Mit der Verlegung der Schriften / des Steuerdomizils in eine der Verbandsgemeinden, bis 180 Tage vor Eintritt ins Pflegezentrum, bleibt der Auswärtigenzuschlag bestehen.

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018

2.3 Pflegetaxen; Berechnung

Die Pflegetaxen werden nach dem einheitlichen System BESA (Abkürzung für Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) berechnet. Mit diesem Instrument werden die Pflege- und Behandlungsmassnahmen, die während 24 Stunden erbracht werden, erfasst und bewertet. Die von der Bereichsleitung Pflege und Betreuung erfolgte Beurteilung muss jeweils vom Hausarzt bestätigt werden.

Die definitive Einstufung erfolgt spätestens einen Monat nach Eintritt und muss vorschriftsgemäss mindestens alle sechs Monate überprüft werden. Für jede Vornahme / Überprüfung der BESA-Einstufung wird dem Bewohner eine Pauschale von CHF 30.00 in Rechnung gestellt.

Bei wesentlichen Veränderungen der Gesundheit und Pflegebedürftigkeit (z.B. nach einem Schlaganfall) werden die Bewohner neu eingestuft. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand (vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis 2 Wochen, z.B. bei einer Grippeerkrankung) führt nicht zu einer neuen BESA-Einstufung. Tritt jedoch eine länger dauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit auf, wird die BESA-Einstufung rückwirkend angepasst.

2.4 Beiträge der Krankenkasse

Gemäss Krankenversicherungsgesetz müssen die Krankenkassen einen Anteil an die Kosten der Pflegeleistungen übernehmen.

Das Gesetz zur Neuordnung Pflegefinanzierung sieht seit 1.1.2011 gesamtschweizerisch je Pflegestufe einen einheitlichen Krankenkassenbeitrag je Pflegestufe vor.

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018

2.5 Pflege- und Betreuungstaxen pro Tag

Pflegestufen	Pflegeminuten nach KLV	Pflegetaxe pro Tag	MiGeL-Kosten je Tag	Pflegekosten je Tag, inkl. MiGeL-Kosten	Betreuungstaxe pro Tag	Total Pflegetaxen, inkl. MiGeL-Kosten und Betreuungstaxe	Anteil KK an Pflegekosten 9.00 je Pflegestufe und Tag	Gde-/Kt-Anteil an Pflegekosten je Tag	Anteil Bewohner an Pflegekosten max. Fr. 21.60 je Tag	Betreuungskosten je Tag zulasten Bewohner	Total zulasten Bewohner pro Tag
0	0	0.00	0.00	0.00	33,00	33,00	0.00	0.00	0.00	33,00	33,00
1	Bis 20	12,00	1,00	13,00	33,00	46,00	9,00	0.00	4,00	33,00	37,00
2	21-40	34,00	1,00	35,00	34,00	69,00	18,00	0.00	17,00	34,00	51,00
3	41-60	56,00	1,00	57,00	34,00	91,00	27,00	8,40	21,60	34,00	55,60
4	61-80	78,00	1,50	79,50	35,00	114,50	36,00	21,90	21,60	35,00	56,60
5	81-100	100,00	1,50	101,50	36,00	137,50	45,00	34,90	21,60	36,00	57,60
6	101-120	122,00	1,50	123,50	37,00	160,50	54,00	47,90	21,60	37,00	58,60
7	121-140	144,00	2,50	146,50	38,00	184,50	63,00	61,90	21,60	38,00	59,60
8	141-160	166,00	2,50	168,50	38,00	206,50	72,00	74,90	21,60	38,00	59,60
9	161-180	188,00	2,50	190,50	38,00	228,50	81,00	87,90	21,60	38,00	59,60
10	181-200	210,00	2,50	212,50	38,00	250,50	90,00	100,90	21,60	38,00	59,60
11	201-220	232,00	2,50	234,50	37,00	271,50	99,00	113,90	21,60	37,00	58,60
12	Über 220	254,00	2,50	256,50	36,00	292,50	108,00	126,90	21,60	36,00	57,60

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018

2.6 Betreuungstaxen

Unter den Anteil Betreuung fallen erbrachte Leistungen des Personals zum Wohle der Bewohner, welche nicht durch die Krankenkassen übernommen werden (= nicht-KVG-pflichtige Leistungen). Im Gegensatz zu den Pflegekosten werden Betreuungskosten nicht von Krankenkassen und Gemeinden mitfinanziert, sondern müssen vollumfänglich von den Bewohnern übernommen werden. Ab 1.1.2018 wird das vom Verband Curaviva St. Gallen empfohlene Modell zur Taxstruktur für die Betreuungstaxen auch im Pflegezentrum umgesetzt.

Eine Zusammenstellung der Leistungen, welche in der Betreuungstaxe (Pauschale) enthalten sind, finden Sie im Anhang 1 zu diesen Geschäftsbedingungen. Die Aufzählung dort ist nicht abschliessend.

3. Eintritt

3.1 Vorauszahlung / Pensionsvertrag

Bei Eintritt ins Pflegezentrum ist ein Kostenvorschuss von CHF 8'000.00 zu leisten. Diese **Vorauszahlung muss spätestens 24 Std. vor dem vereinbarten Eintrittstermin geleistet** und dem Pflegezentrum gutgeschrieben sein.

Wird die Vorauszahlung nicht fristgerecht geleistet, bzw. liegt ggf. keine Kostengutsprache des Sozialamtes der Wohnortgemeinde vor, fehlen die Wohnsitzbescheinigung oder der unterschriebene Pensionsvertrag, wird der Bewohner nicht im Pflegezentrum aufgenommen. Der Eintrittstermin schiebt sich bis zur Erledigung der offenen Punkte hinaus.

Die Vorauszahlung wird bei Austritt oder Todesfall **ohne Zinsvergütung** zurückbezahlt oder mit der Endabrechnung verrechnet.

3.2. Reservation eines Pflegebettes

Muss ein Pflegebett für einen neuen Bewohner reserviert und freigehalten werden, wird für die Zeit bis zum Eintritt des Bewohners, bei einer Frist von mehr als 6 Tagen bis zum Eintrittstermin, ab dem 7. Tag die reduzierte Pensionstaxe verrechnet. Pro Reservationstag wird die Pensionstaxe für die entsprechende Zimmerkategorie, abzüglich CHF 15.00 für nicht eingenommene Mahlzeiten, erhoben.

3.3 Kennzeichnung der persönlichen Wäsche

Die mitgebrachte persönliche Wäsche wird bei Eintritt generell durch das Pflegezentrum beschriftet. Dank einem Spezialgerät können sämtliche Wäschestücke und die Kleider nachhaltig und schonend gekennzeichnet werden. Die Kosten dafür betragen pauschal CHF 200.00. Die Beschriftung von später angeschafften Wäschestücken und Kleidern erfolgt anschliessend für die ganze Dauer des Aufenthaltes im Pflegezentrum kostenlos. Bei Verlust oder Verwechslung von unbeschrifteter Wäsche wird vom Pflegezentrum keine Haftung übernommen.

Das Waschen der Privatkleider der Bewohner übernimmt in jedem Falle das Pflegezentrum, **auch bei Kurzzeit- und Ferientaufenthalten**. Es werden keine Ausnahmen für das Waschen der Privatkleider durch Angehörige usw. gewährt.

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018

3.4 Flickarbeiten an der persönlichen Wäsche

Kleine Flickarbeiten an der persönlichen Wäsche (z.B. Knopf annähen) bis fünf Minuten Aufwand werden vom Personal der Wäscherei gratis ausgeführt. Grössere Flickarbeiten werden nach Rücksprache extern vergeben. Es werden das nötige Material sowie der Zeitaufwand weiterverrechnet.

4. Abwesenheit

Bei Abwesenheit infolge Spital- oder Kuraufenthalt sowie Ferienaufenthalt werden ab dem Folgetag die Pflorgetaxen nicht mehr in Rechnung gestellt. Der Austritts- und der Wiedereintrittstag gelten als Anwesenheit und werden verrechnet.

Die Pensionstaxe wird für nicht eingenommene Mahlzeiten ab dem zweiten Tag um CHF 15.00 je Tag reduziert. Diese Ermässigung wird bei Spital- und Kuraufenthalten bis zu maximal 90 Tagen und bei Ferienabwesenheiten bis zu maximal 30 Tagen im Jahr gewährt.

Einzelne nicht eingenommene Mahlzeiten bewirken keine Ermässigung der Pensionstaxe.

5. Langzeitpflege

Als Langzeitpflege gelten im Pflegezentrum Aufenthalte von 91 und mehr Tagen für Menschen, welche demenziell erkrankt sind und/oder medizinisch-pflegerische Betreuung benötigen. Unseren Gästen bieten wir ein neues Zuhause, wo sie in einem Klima der Geborgenheit und liebevoll umsorgt ihren Lebensabend verbringen und geniessen können.

6. Kurzzeitpflege

Dieses Angebot umfasst Übergangspflege nach einem Spitalaufenthalt sowie Ferienbetten zur Erholung der Bewohner und Entlastung von Angehörigen. Die Mindestdauer für einen Ferienaufenthalt beträgt im Pflegezentrum 14 Tage. Erfolgt der Austritt des Bewohners früher, werden die Pensionstaxe und der Zuschlag für mindestens 14 Tage verrechnet, abzüglich CHF 15.00 pro Tag für nicht eingenommene Mahlzeiten.

Die Pensionstaxe für ein Ferienbett beträgt pauschal CHF 140.00/Tag. (Grundpreis tiefste Zimmer Kategorie CHF 110.00 plus Kurzzusatz CHF 30.00). Bedingung für Abschluss eines Ferienvertrages: Austrittsdatum muss bei Eintritt in das Pflegezentrum bekannt sein. Andernfalls wird ein Kurzzeitvertrag abgeschlossen.

Bei Kurzzeitpflege, für die Dauer von 1 bis maximal 90 Tage, wird auf die Pensionstaxe pro Tag und Zimmerkategorie ein Zuschlag von CHF 30.00 erhoben.

<u>Aufenthaltsdauer</u>	<u>Zuschlag pro Tag</u>	<u>Kündigungsfrist</u>
01 -90 Tage	CHF 30.00	14 Tage
91 Tage und mehr	kein Zuschlag	30 Tage

Ab dem 91. Tag wechselt das Vertragsverhältnis automatisch von einem Kurzzweitaufenthalt zu einem unbefristeten Langzeitaufenthalt. Der Zuschlag pro Tag entfällt ab diesem Zeitpunkt, dafür ist die längere Kündigungsfrist von 30 Tagen zu beachten.

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018

7. Kündigung und Austritt

7.1 Kündigung

Der Pensionsvertrag wird in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und **erlischt** insbesondere **nicht** bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung folgender Fristen schriftlich gekündigt werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

- Bei der Langzeitpflege (Aufenthalt 91 Tage und länger) kann ein Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen erfolgen.
- Bei der Kurzzeitpflege (Übergangspflege nach Spitalaufenthalt und Ferienbetten bis 90 Tage) beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage (siehe auch Ziffer 6).
- Ab dem 91. Tag wechselt das Vertragsverhältnis automatisch von einem Kurzaufenthalt zu einem unbefristeten Langzeitaufenthalt und untersteht ab diesem Zeitpunkt einer Kündigungsfrist von 30 Tagen.
- Bei vorzeitigem Austritt wird für nicht eingehaltene Kündigungstage die Pensionstaxe, abzüglich CHF 15.00 pro Tag für nicht eingenommene Mahlzeiten, in Rechnung gestellt. Ab dem Zeitpunkt der Neubelegung des Pflegebettes werden die Kündigungstage nicht mehr verrechnet. Ausnahme Ferienbetten: Hier ist die Pensionstaxe für mind. 14 Tage geschuldet.
- Wird das Heim vom Bewohner ohne Kündigung verlassen, wird ab dem Austrittsdatum für nicht eingehaltene Kündigungstage die Pensionstaxe, abzüglich CHF 15.00 pro Tag für nicht eingenommene Mahlzeiten, berechnet. Ab dem Zeitpunkt der Neubelegung des Pflegebettes werden die Kündigungstage nicht mehr verrechnet. Zusätzlich wird für den administrativen Mehraufwand eine pauschale Umtriebsgebühr von CHF 200.00 in Rechnung gestellt.
- Ist die Dauer des Aufenthaltes im Pflegezentrum im Voraus definitiv bekannt (z.B. für einen Ferienaufenthalt), kann der Pensionsvertrag befristet abgeschlossen werden. Damit entfällt die Kündigung des Pensionsvertrages.

Die Geschäftsleitung kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verstössen gegen die Regeln des Zusammenlebens und der gegenseitigen Rücksichtnahme, das Pensionsverhältnis unter Einhaltung derselben Fristen kündigen. Dies ist auch in Situationen möglich, wenn Bewohner sich z.B. gegenüber dem Personal nicht korrekt verhalten, sich im Heimalltag nicht kooperativ zeigen, keine Pflege zulassen, den Pflegeprozess behindern usw. Die Bewohner müssen vorher angehört und schriftlich ermahnt worden sein. Anstelle der Bewohner können Angehörige oder gesetzliche Vertreter angehört werden, soweit dies aus den Umständen heraus als angebracht erscheint.

7.2 Besondere Bestimmungen bei Nichteintritt

Tritt der Bewohner trotz unterzeichnetem Pensionsvertrag nie in das Pflegezentrum ein, werden bis zum Zeitpunkt der Kündigung und anschliessend für die Kündigungstage die Pensionstaxen, abzüglich CHF 15.00 pro Tag, für nicht eingenommene Mahlzeiten, in Rechnung gestellt. Ab dem Zeitpunkt der Neubelegung des Pflegebettes werden die Kündigungstage nicht mehr verrechnet. Bei Nichteintritt ist in jedem Fall die reduzierte Pensionstaxe für den Mindestaufenthalt von 14 Tagen geschuldet.

Bei Nichteintritt wird für den administrativen Mehraufwand zudem eine Pauschale von CHF 600.00 in Rechnung gestellt. Bei Nichteintritt geschuldete Beträge sind sofort bei Rechnungsstellung zahlbar.

Versterben Bewohner vor dem vereinbarten Eintrittstermin, finden die Bestimmungen des Abschnitts 7.2 keine Anwendung.

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018

7.3 Besondere Bestimmung für Zweibettzimmer

Lassen es das Verhalten und/oder der Gesundheitszustandes eines Bewohners in einem Zweibettzimmer nicht zu, das leere Bett zu belegen, bzw. ist es für die neue Person nicht zumutbar, mit dem aktuellen Bewohner zusammengelegt zu werden, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- Bewohner in einer Situation, bei der die grundsätzlichen Regeln des Zusammenlebens nicht mehr gewährleistet sind (z.B. bei Aggressivität, Psychischer Auffälligkeit usw.), werden durch die Geschäftsleitung und nach Rücksprache mit den Angehörigen vom Zweibettzimmer so bald wie möglich in ein Einbettzimmer verlegt. Dabei ist zu beachten, dass für die Einbettzimmer eine Warteliste besteht.
- Muss der Bewohner bis zum Umzug aus vorstehend genannten Gründen vorübergehend alleine ein Zweibettzimmer bewohnen, stellt das Pflegezentrum für diese Zeit den höchsten Pensionspreis für ein Einbettzimmer in Rechnung.
- Zusätzlich wird eine Pauschale „Doppelzimmer zur Alleinbenutzung“ von 60.00 pro Tag berechnet.

7.4 Austritt

- Bei Austritt aus dem Pflegezentrum wird für die Endreinigung eine Pauschale von CHF 300.00 verrechnet, unabhängig davon ob der Bewohner in einem Einbett- oder Zweibettzimmer wohnte.
- Kosten für Instandstellung von ausserordentlichen Beschädigungen, Verschmutzungen usw., welche über die normale Abnutzung hinausgehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Bleibt ein Pflegebett bei einem provisorischen Austritt für eine allfällige Rückkehr reserviert, wird pro Tag die Pensionstaxe, abzüglich CHF 15.00 für nicht eingenommene Mahlzeiten, erhoben.
- Kosten für die Räumung des Zimmers durch Personal des Pflegezentrums werden nach Aufwand berechnet. Es kommen die Ansätze für Sonderleistungen (Kapitel 7) zur Anwendung.
- Für den zusätzlichen Administrativaufwand bei Austritt werden pauschal CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

7.5 Regelung für den Todesfall

- Die Pflegetaxe wird bis und mit Todestag verrechnet.
- Die Pensionstaxe wird bis zur Räumung des Zimmers, mindestens aber 14 Tage lang, abzüglich CHF 15.00 pro Tag für nicht eingenommene Mahlzeiten, über den Todestag hinaus weiter verrechnet. Das Zimmer muss durch die Angehörigen oder in deren Auftrag geräumt und abgegeben werden. Der Pensionsvertrag endet nach Räumung und Abgabe des Zimmers.
- Wird das Pflegebett vor Ablauf von 14 Tagen wieder besetzt, so entfällt die Pensionstaxe ab dem Tag der Neubelegung.
- Kosten für die Räumung des Zimmers durch Personal des Pflegezentrums werden separat und nach Zeittarif berechnet. Es gelten die Ansätze für Sonderleistungen (Kapitel 7).
- Für den zusätzlichen Administrativaufwand im Todesfall werden pauschal CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018

8. Sonderleistungen

- Für Mehraufwendungen durch das Personal des Pflegezentrums, welche in den Geschäftsbedingungen nicht namentlich aufgeführt sind, wird der Zeittarif (Einheiten à 15 Minuten) gemäss diesem Kapitel verrechnet.
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Dienstleistungen, welche in den Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen nicht inbegriffen sind, werden nach Zeitaufwand (Einheiten à 15 Minuten) verrechnet, zum Beispiel Botengänge, Transporte durch Personal usw. (Vergleiche auch Anhang 1). Für diese Dienstleistungen kommen folgende Ansätze je Stunde zur Anwendung:

○ Geschäftsleitung, Bereichsleitung Pflege und Betreuung	CHF 150.00
○ Bereichsleitung Hotellerie	CHF 130.00
○ Stationsleitungen Pflege, Leitung Nachtwache, Verwaltung	CHF 110.00
○ Pflege Dipl. Fachpersonal, Hauswart	CHF 100.00
○ Pflege Assistenzpersonal, Mitarbeiter Hotellerie	CHF 80.00
- Der Transport und die Begleitung von Bewohnern ins benachbarte Spital Linth, die Betreuung vor Ort bei ärztlichen Kontrollen, Untersuchungen, Therapien usw., wären grundsätzlich durch die Bewohner, bzw. deren Angehörigen zu organisieren und zu leisten. Im Verkehr und in der Zusammenarbeit mit dem Spital Linth übernimmt das Pflegezentrum diese Aufgaben im Sinne einer zusätzlichen **Serviceleistung ohne Verrechnung**. Ein weiterer Vorteil für Sie, wenn Sie sich für den Aufenthalt im Pflegezentrum entscheiden.
- Botengänge, Transporte, sowie Begleitungen und Unterstützung von Bewohnern, z.B. aufgrund Demenz, Gesundheitszustand usw., welche nicht das Spital Linth betreffen, werden nach Zeitaufwand gemäss obenstehenden Bestimmungen in Rechnung gestellt.
- Bei Zimmerwechsel auf Wunsch der Bewohner oder einer nötigen Verlegung des Bewohners in ein anderes Zimmer, weil die Regeln des Zusammenlebens nicht eingehalten werden, wird für den Umzug und die Reinigung eine Pauschale von CHF 300.00 in Rechnung gestellt. Muss aus organisatorischen Gründen ein Zimmerwechsel durch die Geschäftsleitung angeordnet werden, entfällt die Verrechnung der Pauschale. Bewohner und Angehörige werden vorgängig über den Umzug informiert.
- Muss das Pflegezentrum Räumungsarbeiten übernehmen, werden zusätzlich der Zeitaufwand und die Kosten für eine allfällige Entsorgung verrechnet.
- Allfällig verwendetes Material wird nach Aufwand/Verbrauch in Rechnung gestellt.
- Alle Zimmer sind mit einem Anschluss für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen ausgerüstet. Bewohner, welche im Zimmer ein privates Fernsehgerät und/oder ein Radiogerät am Antennenkabel betreiben, wird für Empfang der Radio- u. Fernsehprogramme der Grundpreis je Kabelanschluss und Kalendermonat weiterverrechnet. Dieser beträgt ab 1.4.2018 CHF 40.00. Bis zum 31.3.2018 verrechnet das Pflegezentrum weiterhin CHF 25.00. Die Grundgebühr wird auch jeder Person in Rechnung gestellt, welche das Pflegezentrum vor Ablauf des Kalendermonats wieder verlässt.

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018

- Bewohner, welche einen eigenen Telefonapparat im Zimmer wünschen, wird für Telefongespräche Inland eine Pauschale von CHF 1.20 pro Tag verrechnet. Telefonate ins Ausland werden separat in Rechnung gestellt.
- Nicht inbegriffen sind die Konzessionsgebühren für Radio- und TV-Empfang. Jeder Bewohner ist konzessionspflichtig und erhält eine separate Rechnung der Firma Billag AG aufgrund der Anmeldung im Pflegezentrum. Die Empfangskonzessionen werden auf Antrag erlassen, wenn der Bewohner in der Pflegestufe 7 bis 12 eingestuft, oder Empfänger von Ergänzungsleistungen ist. Bei der Firma Billag AG kann dafür ein Formular um Befreiung angefordert werden.

9. Vermietung Räume

Für die Benutzung des Mehrzweckraumes (ca. 20 Personen), werden CHF 200.00 pro Tag, bzw. CHF 120.00 je halber Tag in Rechnung gestellt. Für Schulungen steht die nötige Infrastruktur, wie Beamer, Hellraumprojektor, Pinwand, Flip-Chart, Video, Moderationskoffer usw., zur Verfügung.

Für das Sitzungszimmer, inkl. Infrastruktur (bis ca. 10 Personen), werden pro Tag CHF 80.00 und für einen halben Tag CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

10. Besondere Bestimmungen

10.1 Versicherung und Haftung

Der Bewohner ist für die Sicherheit seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Neben der Versicherung für Krankheit/Unfall verpflichtet sich der Bewohner auch für den Abschluss bzw. die Weiterführung einer Privathaftpflicht und einer Einbruchsachversicherung.

Für im Zimmer aufbewahrten Schmuck und Bargeld sowie verlorene Hörgeräte, Brillen und Zahnprothesen haftet der Bewohner selber. Für Beschädigungen an Hörgeräten, Brillen, Zahnprothesen, Gehhilfen und anderen Hilfsmitteln, haftet ebenfalls der Bewohner, sofern nicht eindeutig eine Mitschuld des Personals besteht und nachgewiesen werden kann.

Für während des Heimaufenthaltes verlustig gegangene persönliche Gegenstände und Effekten lehnt das Pflegezentrum jegliche Haftung ab.

10.2 Post

Die Post wird den Bewohnern auf die Zimmer verteilt. Auf Wunsch leitet die Verwaltung eingehende Briefe und Rechnungen an die Bezugsperson weiter. Die Bezugspersonen sind dafür besorgt, dass die entsprechenden Adressänderungen bei den Absendern durchgeführt werden.

10.3 Haustiere

Aus Rücksicht auf Mitbewohner, Besucher und Personal können Bewohner keine Haustiere ins Pflegezentrum mitbringen. Aktuell leben im Haus drei Hauskatzen und Zierfische.

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018

10.4 Hinweis für Raucher

Das Pflegezentrum ist ein rauchfreies Haus. Das Rauchen ist deshalb in allen Räumen des Pflegezentrums und auf den Balkonen nicht gestattet. Es steht **kein Raucherzimmer** zur Verfügung. Aus Sicherheitsgründen ist das Rauchen nur im Freien erlaubt.

10.5 Private Fernsehgeräte in Zweibettzimmern

In kleinen Zweibettzimmern (Kategorie 5) ist das Mitbringen von privaten Fernsehgeräten aus Platzgründen nicht möglich. In grösseren Zweibettzimmern (Kategorie 3 und 4) können private Geräte mitgebracht werden. Anschluss und Inbetriebnahme müssen zwingend durch den Hauswart erfolgen.

Mit Rücksicht auf den Mitbewohner dürfen die Fernsehgeräte im Zweibettzimmer nur mit Kopfhörern betrieben werden. Ausnahme: Zimmer 322, 324, 326, 328, 330, 332 und 334. In diesen kleinen Zweibettzimmern mit Balkon ist der Betrieb eines TV-Gerätes grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme kann hier z.B. bei Ehepaaren gemacht werden, oder wenn beide Bewohner mit einem Fernsehgerät einverstanden sind.

10.6 Sterbehilfeorganisationen

Den Organisationen Exit und Dignitas wird der Zutritt im Pflegezentrum gewährt. Der Umgang mit diesen Sterbehilfeorganisationen ist geregelt. Eine Wegleitung wird Bewohnern und Angehörigen auf Wunsch abgegeben.

10.7 Akteneinsicht

Mitarbeitende des Pflegezentrums sind berechtigt, in medizinische Akten und Diagnosen Einblick zu nehmen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

11. Rechnungsstellung

Das Pflegezentrum erstellt eine Gesamtrechnung z.H. der Rechnungsempfänger. Mit den Krankenkassen rechnet das Pflegezentrum direkt ab. Somit entfällt für die Rechnungsverantwortlichen das Einsenden der Heimrechnung für die Rückerstattung der Pflichtleistungen durch die Krankenkassen.

Die Rechnungsstellung durch das Pflegezentrum erfolgt monatlich. Die Heimrechnung wird nach Ablauf des Kalendermonats erstellt und in der ersten Hälfte des Folgemonats an die Bewohner oder die Bezugsperson gesandt. **Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.**

Die Bezahlung der Heimrechnungen für Langzeitaufenthalte (Aufenthalt 91 Tage und länger) hat via Lastschriftverfahren (LSV) mit Widerrufsrecht zu erfolgen. Die nötigen Unterlagen für das LSV erhalten Sie mit der Rechnung für die Vorauszahlung. Mit Gemeinden, Beratungszentren usw. wird der Zahlungsverkehr individuell geregelt. Aufgrund der Zahlungsbedingungen wird das Pflegezentrum bei Nichteinhalten der Zahlungsfristen intervenieren und dabei den Mehraufwand für Mahnungen oder erneute Rechnungsstellung (LSV) zum veröffentlichten Stundenansatz (Zeittarif für Verwaltungspersonal / Einheiten à 15 Minuten) in Rechnung stellen.

Bei Teilzahlungen von offenen Heimrechnungen verrechnet das Pflegezentrum einen Verzugszins von 5%. Besteht nur eine einzige Forderung, ist der Verzugszins auf diesem Betrag geschuldet. Bestehen mehrere Forderungen, wird der Verzugszins auf jeder Forderung gesondert berechnet. Die Zinspflicht beginnt 10 Tage nach Rechnungsdatum. Wird vom Pflegezentrum eine Zahlungsfrist eingeräumt, tritt der Verzug erst mit Ablauf der gesetzten Frist ein. In Ausnahmefällen durch das Pflegezentrum zuge-

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018

standene Ratenzahlungsvereinbarungen gelten nicht als Stundung der gesamten Forderung. Der Verzugszins ist auch bei Ratenzahlungen geschuldet.

Das Pflegezentrum verrechnet das Pflegematerial gemäss der Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankversicherung (KLV). Diese Kosten müssen teilweise durch die Bewohner übernommen werden. Im Kanton St. Gallen übernehmen einen Teil dieser Kosten ab 1.1.2018 die Wohnortgemeinden. Der Betrag wird durch die Sozialversicherungsanstalt an die Bewohner überwiesen.

Die im Rahmen der Pflegeleistungen abgegebenen nicht kassenpflichtigen Mittel, wie z.B. Kukident, Lotionen, Salben, Brausetabletten, Balsam, Sirup usw., werden monatlich in Rechnung gestellt. Für die an Bewohner verordneten Medikamente, Behandlungen im Spital Linth (Aufenthalt, spitalärztliche Behandlung, Physiotherapie, Röntgenaufnahmen usw.) stellt das Spital direkt Rechnung.

Hinweis: Für ausserkantonale Bewohner ist abzuklären, ob deren Krankenkasse die Spitalkosten z.B. von Uznach und St. Gallen (Kanton St. Gallen) übernimmt.

12. Anerkennung der Rechnung

Die Rechnung gilt als akzeptiert, wenn der Rechnungsempfänger nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einsprache bei der Geschäftsleitung bzw. der Verwaltung des Pflegezentrums erhebt. Gegen den Entscheid der Geschäftsleitung kann durch den Rechnungsempfänger innert 20 Tagen schriftlich beim Verwaltungsrat des Zweckverbandes Pflegezentrum Linthgebiet Beschwerde geführt werden.

13. Erwachsenenschutzrecht

Am 1. Januar 2013 trat das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Dieses Gesetz verbessert den Persönlichkeitsschutz und den Schutz der Bewohner bei Urteilsunfähigkeit. Die Bewegungsfreiheit der Bewohner darf nur noch unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden.

Das Pflegezentrum verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnern nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Angeordnete Einschränkungen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohner oder Dritter abzuwenden. Massnahmen sind auch denkbar, um eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, welche den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde, ohne Wahrung einer Frist, Beschwerde einreichen. Das Pflegezentrum verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich auch Kontakte zu Personen ausserhalb der Institution. Kümmt sich niemand von ausserhalb des Pflegezentrums um den betroffenen Bewohner, so ist dieses verpflichtet, die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Bewohner sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Pflegezentrum mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet.

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018

Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder eine Kopie davon, genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber dem Pflegezentrum.

14. Inkrafttreten

Dieses Dokument „Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018“ ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Änderungen werden den Bewohnern oder ihren Beauftragten spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

Die formelle Genehmigung und Verabschiedung der „Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2017“ durch den Verwaltungsrat erfolgte am 26. Oktober 2017.

ZWECKVERBAND PFLEGEZENTRUM LINTHGEBIET



Christian Holderegger
Präsident des Verwaltungsrates



Jürg Heer
Geschäftsleiter

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018 Anhang 1

Version: 01.11.2017

Betreuungsleistungen sind „nicht-KVG-pflichtige Leistungen“, welche für alle Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam angeboten oder individuell zugewiesen werden können. Im Gegensatz zu den Pflegekosten werden Betreuungskosten nicht von den Krankenkassen und den Gemeinden mitfinanziert, sondern müssen vollumfänglich von den Bewohnern übernommen werden. Die nachfolgenden Aufzählungen und Zuordnungen sind nicht abschliessend und ohne Gewähr. Änderungen bleiben vorbehalten. Die Leistungen „Betreuung Grundleistungen“ und „Betreuung Individuell pro Pflegestufe“ sind in den pauschalen Betreuungstaxen enthalten.

Hinweis: Nicht bezogene Betreuungsleistungen bewirken keine Ermässigung der Betreuungstaxe.

Betreuung Grundleistungen	Betreuung Individuell pro Pflegestufe	Pension (Leistungen in Pensionstaxe enthalten)	Separat zu verrechnende Einzelleistung
<p>16 BETREUUNG UND AKTIVIERUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivierungstherapie in Gruppen auf der Abteilung • Singen, basteln, werken, malen, Geschichten vorlesen in der Gruppe • Ausflüge organisieren und durchführen • Musikalische Unterhaltung, Modeschau, Spiel –und Tanznachmittage organisieren und durchführen • Turnen, Gymnastik • Gedächtnisübungen <p>17 BETREUUNG IM ALLTAG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blumen, Kräuter pflegen (Betriebsseigene zusammen mit Bewohnern) • Gartenarbeit (mit Bewohnern im betriebseigenen Garten) • Post und Zeitung an Bewohner verteilen • Alltagsgespräche führen • Vermittelnde Gespräche mit Bewohnern, Angehörigen, Beratung in Alltagssituationen und alltäglichen Angelegenheiten 	<p>16 BETREUUNG UND AKTIVIERUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivierungstherapie einzeln • Empfehlungen / Beratungen für Aktivierungsangebote • Geschichten vorlesen im Zimmer • Transporte / Begleitung auf dem Areal des Pflegezentrums <p>17 BETREUUNG IM ALLTAG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blumen pflegen (Bewohnerspezifischer Extraaufwand) • Begleitung zum Essen • Telefonunterstützung • Spaziergehen auf dem Areal des Pflegezentrums • Schreiben für Bewohner und Bewohnerin 	<p>PENSION / HOTELLERIE</p> <p>Wäsche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privatwäsche zur Reinigung / Hauswirtschaft bringen und holen • Bettwäsche in Bewohnerzimmer verteilen • Betten frisch beziehen im regelmässigen Rhythmus • Allgemeine Frottee- und Bettwäsche in Schränke ausserhalb des Bewohnerzimmers einräumen <p>Reinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reinigung der Bewohnerzimmer • Reinigen Ausguss und Etagenküche • Reinigen von Besucher-WC auf Station <p>Verpflegung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zimmerservice aus Komfortgründen • Zimmerservice aus med. Gründen • Getränkeliieferung aufs Zimmer ab Lager • Tee kochen aus Komfortgründen • Tee Bar auf allen Stationen • Essbestellungen durchführen 	<p>ANDERES</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transporte / Begleitung ausserhalb Areal Pflegezentrum • Personen- und Krankentransporte (exklusive Ambulanz oder andere Spezialfahrzeuge) • Coiffeur, Fusspflege, Chemische Reinigung, Radio/TV- Konzessionsgebühren, BILLAG, Telefongrundgebühr und Gesprächstaxen, Toilettenartikel etc. • Individuell bestellte Getränke ab Keller und Konsumation in der Cafeteria • Ausserordentliche Reinigungsarbeiten • Räumungsarbeiten, Unkosten bei Wegzug / Todesfall • Ausserordentliche Dienstleistungen • Reparaturen für bewohnerspezifische oder eigene Sachen / Einrichtungen • Kleider beschriften

Geschäftsbedingungen und Taxordnung 2018 Anhang 1

Version 01.11.2017

Betreuung Grundleistungen	Betreuung Individuell pro Pflegestufe	Pension (Leistungen in Pensionstaxe enthalten)	Separat zu verrechnende Einzelleistung
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Unterstützung der Bewohner beim Einleben im Pflegezentrum • Unterstützung in der Heimalltagsgestaltung, integrative Tätigkeiten und Massnahmen für den erfolgreichen Heimaufenthalt • Organisation, Führung und Koordination zwischen den verschiedenen an der Betreuung beteiligten Diensten und den Bewohnern (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapie, Freiwilligenarbeit, Pro Senectute, Seelsorge, usw.) <p>18 BETREUUNG UND UNTERHALT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhalt, Reinigung der Hilfsmittel (gemeinsame Betriebseigene) <p>19 BETREUUNG UND ADMINISTRATIVE TÄTIGKEITEN (BEWOHNER)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung und Alltagskontakte mit Angehörigen und Besuchern • Beratung von Bewohnern, Bewohnerinnen und Angehörigen in nicht medizinischen Themen • Potentiellen neuen Bewohnerinnen und Bewohnern die Abteilung zeigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Briefe vorlesen • Suchen von Gegenständen • Ausführen von Aufträgen von Bewohner und Bewohnerin im Zimmer / Haus • Handling der Privatwäsche, wie die Handwäsche der Kleidung, Kleider kontrollieren oder das gemeinsame • Sortieren, Ordnen von Winter- und Sommerkleidern • Kästen des Bewohners und der Bewohnerin kontrollieren, aufräumen und aktualisieren <p>18 BETREUUNG UND UNTERHALT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhalt, Reinigung der Hilfsmittel (Bewohnerspezifische) • Reparaturen für Bewohnerin und Bewohner • Rollstuhl reinigen nach Spaziergang <p>19 BETREUUNG UND ADMINISTRATIVE TÄTIGKEITEN (BEWOHNER)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbewahren von Taschengeld im Tresor und Verwalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundmöblierung, Mitbenützung der allgemeinen Räume, Einrichtungen und Anlagen. • Regelmässige Zimmerreinigung • Reinigung und Unterhalt aller Räume, welche öffentlich genutzt werden • Nebenkosten (Elektrisch, Wasser, Heizung) • Vollpension inkl. Frühstück- und Nachmittagskaffee, Tee, Leitungswasser • Bett- und Frotteewäsche (wenn nicht persönlich mitgebracht) • Waschen von Leib-, Bett- und Frotteewäsche (auch persönlich mitgebracht) • 24 h Notrufanlage und Personalpräsenz • Telefonanschluss • Reparaturen allgemein 	